

für das Nachschlagewerk! Ja
für die Fachpresse! Ja
für die amtliche Sammlung! Ja

21. MAI 1974

Gesetz: BetrVG 1972 § 37 Abs. 3 und 2, § 78 Satz 2; ArbGG § 2
Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1

Sätze:

1. Im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren und nicht im Beschlußverfahren hat ein Betriebsratsmitglied im Streitfalle nicht nur die über § 37 Abs. 2 BetrVG 1972 vermittelten Ansprüche auf Arbeitsentgelt, sondern auch die sich aus § 37 Abs. 3 BetrVG 1972 ergebenden Ansprüche auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts zu verfolgen.
2. Wird ein Anspruch, der im Urteilsverfahren geltend gemacht werden muß, im Beschlußverfahren anhängig gemacht, so ist die Sache auf Antrag noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz an das im ersten Rechtszug zuständige Gericht zur Verhandlung und Entscheidung im Urteilsverfahren abzugeben (in Ergänzung zu BAG AP Nr. 2 zu § 8 ArbGG 1953).

Kennzeichen: 1 ABR 73/73

Beschluß des BAG vom 21. Mai 1974

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
21. Mai 1974

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Mai 1974 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Dr. Auffarth und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Knepper und Hoffmann beschlossen:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin werden der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 26. Juli 1973 - 8 Ta BV 41/73 - und der Beschluß des Arbeitsgerichts Hamm vom 23. Mai 1973 - 2 BV 10/73 - nebst den ihnen zugrunde liegenden Verfahren aufgehoben.
2. Das Verfahren wird an das Arbeitsgericht Hamm zur Verhandlung und Entscheidung im Urteilsverfahren abgegeben.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e:

I. Die beiden Antragsteller sind Mitglieder des Betriebsrats des Chemiefaserwerks der Antragsgegnerin in U . Der Betriebsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Beide Antragsteller sind im Jahre 1972 erstmals in den Betriebsrat gewählt worden.

Am 9. Mai 1972 faßte der Betriebsrat den Beschluß, vier Betriebsratsmitglieder - darunter die beiden Antragsteller - zu einer Wochenschulung der Gewerkschaft Chemie-Papier-Keramik zu entsenden. Die Antragsteller nahmen in der Zeit vom 5. bis 9. Juni 1972 an der in Berchum/Hagen durchgeführten Schulungsveranstaltung über betriebsverfassungsrechtliche Fragen, insbesondere die Geschäftsführung und die Mitbestimmung des Betriebsrats teil. Mit Rücksicht auf die vollkontinuierliche Fertigung des Chemiefaserwerks entfallen nach dem Schichtenplan auf die einzelnen Arbeiter nach sieben verfahrenen Schichten zwei oder drei freie Tage. So verhielt es sich in der Schulungswoche auch bei den beiden Antragstellern. Der Antragsteller B hatte danach drei, der Antragsteller R zwei freie Tage.

Die Antragsgegnerin erhob gegen den Besuch der Schulungsveranstaltung keine Einwendungen; sie sah darin eine Veranstaltung im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG 1972. Deshalb er-



stattete sie den Antragstellern auch den Lohnausfall und die Nebenkosten. Sie verweigert jedoch die Gewährung eines Freizeitausgleichs für die zu Schulungszwecken verwandten arbeitsfreien Tage der beiden Antragsteller.

Die Antragsteller vertreten die Ansicht, daß die Schulungsteilnahme zur Betriebsratstätigkeit gehöre. Sei dies aber richtig, dann müsse auch der beanspruchte Freizeitausgleich gewährt werden. Mindestens müsse er in Geld abgegolten werden.

Die Antragsteller und der beteiligte Betriebsrat haben beantragt,

1. die Antragsgegnerin zu verpflichten,
 - a) dem Antragsteller B 3 Tage und
dem Antragsteller R 2 Tage bezahlten Freizeitausgleich zu gewähren,
 - b) hilfsweise: an den Antragsteller B 252,54 DM brutto und an den Antragsteller R 158,72 DM brutto, jeweils nebst 4 % Zinsen seit dem 30. Juni 1973 zu zahlen,
2. hilfsweise: die Zahlungsansprüche in das Klageverfahren überzuleiten.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

Haupt- und Hilfsanträge zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, daß Freizeitausgleich nicht verlangt werden könne. Die Teilnahme an Betriebsratsschulungen rechne nicht zu den unmittelbaren, sondern nur zu den mittelbaren Betriebsratstätigkeiten. Das Gesetz unterscheide klar zwischen der Betriebsratstätigkeit (§ 37 Abs. 2 und 3 BetrVG 1972) einerseits und der Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen (§ 37 Abs. 6 und 7 BetrVG 1972) andererseits. Auch müsse beachtet werden, daß die Betriebsratstätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt werde. Materielle Vorteile dürften nicht in Anspruch genommen werden. Gerade darauf laufe aber der im vorliegenden Verfahren von den Antragstellern vertretene Standpunkt hinaus.

Das Arbeitsgericht hat die Anträge zurückgewiesen. Auf die Beschwerde der Antragstellerin hat das Landesarbeitsgericht den angefochtenen Beschluß abgeändert und die Antragsgegnerin nach dem gestellten Hauptantrag zum Freizeitaus-



gleich verpflichtet. Das Landesarbeitsgericht hat die Auffassung vertreten, formelle Bedenken stünden den gestellten Anträgen nicht entgegen, weil der aus § 37 Abs. 3 BetrVG 1972 hergeleitete Anspruch auf Freizeitausgleich im Beschlußverfahren geltend zu machen sei.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragsgegnerin die Wiederherstellung des Beschlusses des Arbeitsgerichts, während die Antragsteller und der beteiligte Betriebsrat beantragen, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen, hilfsweise, die Sache an das Arbeitsgericht zur Entscheidung im Urteilsverfahren abzugeben.

II. Die Rechtsbeschwerde führt zur Aufhebung der vorinstanzlichen Beschlüsse.

Die Vorinstanzen haben den Rechtsstreit nicht im Rahmen der richtigen Verfahrensart entschieden. Das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren ist hier nicht die in Frage kommende Verfahrensart. Das arbeitsgerichtliche Urteilsverfahren würde hier nicht nur - wie die Beteiligten offensichtlich in den Vorinstanzen meinen - in Bezug auf den hilfsweise gestellten Zahlungsanspruch Platz greifen, es ist auch für den als Hauptantrag verfolgten Freizeitausgleichsanspruch zu wählen.

Das Landesarbeitsgericht meint, es handele sich um keinen vertragsrechtlichen Anspruch und deshalb um eine Angelegenheit aus dem Betriebsverfassungsgesetz im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG. Dem kann der Senat nicht beipflichten, denn auch Streitigkeiten zwischen Betriebsratsmitgliedern und dem Arbeitgeber, die sich aus der Verweigerung der Gewährung von Freizeitausgleich nach § 37 Abs. 3 BetrVG 1972 ergeben, sind individualrechtliche Streitigkeiten und damit im Urteilsverfahren zu entscheiden (so auch: Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 37 RdNr. 104; Fitting-Auffarth, BetrVG, 10. Aufl., § 37 Anm. 81). Ein Beschlußverfahren käme nur in Betracht, wenn streitig wäre, ob bestimmte, sich wiederholende Vorgänge als Ausübung des Betriebsratsamtes die Notwendigkeit einer Arbeitsversäumnis begründen



oder den Einsatz von Freizeit aus betriebsbedingten Gründen erforderlich machen (vgl. Dietz-Richardi, aaO, § 37 RdNr. 105 aa). Bei dem vorliegenden Begehren handelt es sich jedoch typisch um eine der Individualebene angehörende Streitigkeit. Die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, es handele sich um keinen vertragsrechtlichen Anspruch, haftet zu sehr am Wortlaut des § 37 Abs. 3 BetrVG 1972. Alle diejenigen Umstände, die bei entsprechendem Anspruch eine Entscheidung im Beschlußverfahren erfordern könnten, sind hier gar nicht streitig. Das gilt für die Arbeitsbefreiung der Antragsteller zum Zwecke der Teilnahme an der Schulungsveranstaltung ebenso wie hinsichtlich der Frage, ob die Veranstaltung für die Betriebsratsarbeit der Antragsteller erforderliche Kenntnisse vermitteln konnte und damit unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts zu erfolgen hatte. Hier geht es um die Beurteilung eines möglichen Freizeitanspruches der Antragsteller, der zwar um der Betriebsrattätigkeit willen gewährt werden soll, aber im Hinblick darauf, daß das Betriebsratsmitglied durch und wegen dieser Tätigkeit nicht schlechter als andere Arbeitnehmer des Betriebs gestellt wird. Diese Zweckbestimmung des Freizeitanspruchs, die in erster Linie im Benachteiligungsverbot des § 78 Satz 2 BetrVG 1972 wurzelt, sich aber auch aus der Vorschrift des § 37 Abs. 1 BetrVG 1972 ableiten läßt, wonach die Betriebsratsmitglieder ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt führen, macht deutlich, daß die Betriebsrattätigkeit nur den Anlaß für den Ausgleichsanspruch nach § 37 Abs. 3 BetrVG 1972 bildet, Bezugsrahmen aber allein die Stellung des Anspruchsstellers als Arbeitnehmer ist. Der Freizeitaausgleich wird gewährt, damit der Arbeitnehmer, der dem Betriebsrat angehört, nicht wegen seiner zusätzlichen Betriebsratsarbeit gegenüber den anderen Arbeitnehmern, die nach ihrer betrieblichen Arbeit Freizeit genießen können, einen Nachteil erleidet. Dieser Nachteilsaausgleich ist seinem Wesen nach ein individualrechtlicher Anspruch und folglich im Urteilsverfahren zu verfolgen. Es wäre auch schwer verständlich, wenn der Arbeitnehmer zwar seine Arbeitsentgeltforderung für die



innerhalb der Arbeitszeit geleistete Betriebsratsarbeit, die ihm § 37 Abs. 2 BetrVG 1972 vermittelt, im Urteilsverfahren, dagegen aber den Anspruch, der ihm aus einer außerhalb der Arbeitszeit durchzuführenden Betriebsratstätigkeit erwächst, im Beschlußverfahren verfolgen müßte.

Das eben Gesagte gilt auch für den Hilfsantrag auf Zahlung. Die Zahlung ist Ersatz für den Freizeitausgleich und tritt soweit an dessen Stelle.

Da die Vorinstanzen den Streit in der falschen Verfahrensart entschieden haben, müssen ihre Beschlüsse nebst den Verfahren aufgehoben werden. In diesem besonderen Falle, in dem nach ihrem Obsiegen in der zweiten Instanz die Antragsteller und jetzt übrigens auch der beteiligte Betriebsrat abermals hilfsweise die Überleitung in das Klageverfahren beantragt haben, ist das Verfahren in der zutreffenden Verfahrensart vor der ersten Instanz neu zu beginnen; das entspricht der Prozeßökonomie, des näheren dem Grundsatz der beschleunigten Erledigung des Begehrens der Antragsteller, das sie der Sache nach aufrecht erhalten und dessentwegen sie ihren Hilfsantrag stellen. Damit muß der Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Hamm abgegeben werden (vgl. für den umgekehrten Fall eines im Urteilsverfahren anhängig gemachten, jedoch im Beschlußverfahren geltend zu machenden Anspruch die Entscheidung des Senats vom 9. November 1971 = AP Nr. 2 zu § 8 ArbGG 1953).

gez. Dr. Müller

Dr. Auffarth

Bichler

Knepper

Hoffmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)